



SÜSSENER MITTEILUNGEN

Herausgeber: die Gemeinde Süßen.
Druck u. Verlag: Verlagsdruckerei Uhingen,
7336 Uhingen, Telefon (07161) 37350.
Verantwortlich für den amtlichen Teil und
übrigen Textteil: Bürgermeister Martin Bauch;
für den Anzeigenteil: Oswald Nussbaum.
Bezugspreis: 4.80 DM pro Vierteljahr.
Bestellung über Bürgermeisterei oder Verlag

27. Jahrgang

Freitag, den 2. April 1982

Nr. 13

Amtliche Bekanntmachungen

REDAKTIONSSCHLUSS

für das Mitteilungsblatt in der kommenden Woche ist wegen des Feiertags (Karfreitag) bereits am Dienstag, dem 6. April 1982 zur üblichen Zeit beim Bürgermeisterei.

Wir bitten um Beachtung!

Bebauungsplan „Gneisenaustraße - südlich“

Das Landratsamt Göppingen hat den Bebauungsplan „Gneisenaustraße - südlich“, den der Gemeinderat am 30.11.1981 beschlossen hat, mit Erlaß vom 22.2.1982, Nr. II 1.1 d - 612.2 genehmigt.

Der Bebauungsplan, einschließlich seiner Begründung, kann während der Dienststunden beim Bauordnungsamt, im Rathaus, Zimmer 29, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Jedermann kann diesen Plan und seine Begründung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird nach § 155 a Bundesbaugesetz unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Dies gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und Bekanntmachung des Bebauungsplanes.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976, Bundesgesetzblatt I S. 2256, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

7334 Süßen, den 31. März 1982

Bauch
Bürgermeister

Satzung über die örtlichen Bauvorschriften für das Bebauungsgebiet „Gneisenaustraße - südlich“

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den Festsetzungen des Lageplanes vom 14.8.1981.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Das Landratsamt Göppingen hat die örtlichen Bauvorschriften für das Bebauungsgebiet „Gneisenaustraße - südlich“, die der Gemeinderat am 30.11.1981 als Satzung beschlossen hat, mit Erlaß vom 22.2.1982, Nr. II 1.1 d - 612.2 genehmigt.

Süßen, den 31. März 1982

Bauch
Bürgermeister

Satzung über die Änderung der örtlichen Bauvorschriften für das Bebauungsgebiet „Auen-, Brunnen-, Frühlingstraße“

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den Festsetzungen des Deckblattes vom 14.8.1981.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Das Landratsamt Göppingen hat die örtlichen Bauvorschriften für das Bebauungsgebiet „Gneisenaustraße - südlich“, die der Gemeinderat am 30.11.1981 als Satzung beschlossen hat, mit Erlaß vom 22.2.1982, Nr. II 1.1 d - 612.2 genehmigt.

7334 Süßen, den 31. März 1982

Bauch
Bürgermeister

Bebauungsplan „Auen-, Brunnen-, Frühlingstraße“ - Änderung

Das Landratsamt Göppingen hat die Bebauungsplanänderung „Auen-, Brunnen-, Frühlingstraße“, die der Gemeinderat am 30.11.1981 beschlossen hat, mit Erlaß vom 22.2.1982, Nr. II 1.1 d - 612.2 genehmigt.

Die Bebauungsplanänderung, einschließlich der Begründung, kann während der Dienststunden beim Bauordnungsamt, im Rathaus, Zimmer 29, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich. Jedermann kann diesen Plan und seine Begründung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird nach § 155 a Bundesbaugesetz unbeachtlich,